

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stadtwerke Dorfen - Telekommunikation (Stand: 01. Januar 2020)



Die Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Straße 31, 84405 Dorfen (im Folgenden: Stadtwerke) erbringen IT- und Telekommunikationsdienste im Geschäftsfeld Telekommunikation. Die Leistungen und Dienste gegenüber den Kunden erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der Preisliste und den Datenschutzhinweisen sowie ergänzend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die vorgenannten Vereinbarungen werden entsprechend jeweils Vertragsbestandteil. Sofern produktspezifische Beschreibungen einzelne Regelungen diese AGB ergänzen oder ersetzen, haben diese entsprechend Vorrang. Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, gilt das Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (TKG), auch wenn nicht ausdrücklich auf dieses verwiesen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 1 Zustandekommen und Änderung des Vertrages

1) Der Vertrag über die jeweilige Leistung kommt durch einen Auftrag des Kunden und Annahme der Stadtwerke durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung zustande. Den Auftrag kann der Kunde unter Verwendung eines hierfür vorgesehenes Auftragsformulars schriftlich oder elektronisch erteilen. Zur Annahme des Auftrages sind die Stadtwerke nicht verpflichtet und können die Annahme ggf. von Sicherheitsleistungen gem. § 7 Punkt 4 abhängig machen. Der Vertrag kommt zu den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen zustande. Sofern sich diese ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, ihre Preise und Leistungen entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht entsteht.

Insbesondere gilt dies bei Änderung der

- a) gesetzlichen Umsatzsteuer
- b) Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen für Dienste anderer Anbieter, zu denen die Stadtwerke Zugang gewähren
- c) Entgelte für Zusatzleistungen, insbesondere für Verbindungen zu Sonderrufnummern
- d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur.

Die Änderung ist ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden entsprechend möglich.

2) Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt, bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

3) Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot der Stadtwerke und Annahme des Kunden vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Das Angebot der Stadtwerke erfolgt durch Mitteilung in Textform (postalisch oder elektronisch) der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot der Stadtwerke oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungen der Stadtwerke können nur im Versorgungsgebiet der Stadtwerke genutzt werden. Die Stadtwerke bzw. ggf. deren Vorleistungspartner überlassen ihre Anschlüsse grundsätzlich nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

§ 3 Leistungen der Stadtwerke

1) Die Stadtwerke stellen entsprechend der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung Zugangsdienste zu Telekommunikationsnetzen, insbesondere zum Internet und öffentlichen Telefonnetzen zur Verfügung. Des Weiteren verteilen die Stadtwerke Rundfunksignale gem. der Leistungsbeschreibung.

2) Überlassen (Miete oder Leihe) die Stadtwerke dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein Endgerät (z. B. Router) zur Nutzung der entsprechenden Dienste, so verbleibt dieses im Eigentum der Stadtwerke. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an die Stadtwerke zurückzugeben. Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Gerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt durch die Stadtwerke. Sofern die Beschädigung oder Zerstörung der Kunde zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.

3) Kauft der Kunde ein Endgerät bei den Stadtwerken, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Stadtwerke. Die Stadtwerke übernehmen Mangelhaftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kauf von Endgeräten ist nur mit einem Internet- und Telefon-Neuvertrag der Stadtwerke möglich. Zudem ist der Verkauf von Endgeräten auf ein Endgerät pro Neuvertrag limitiert.

4) Die Stadtwerke sind im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Bereitstellung oder Entstörung der Dienste der Stadtwerke dienen, auch bei nach § 3 Nr. 3 überlassenen Geräte (Kaufgeräte) berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden (wieder-) herzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

§ 4 Pflichten des Kunden

1) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von den Stadtwerken freigegebenes und ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht geändertes Endgerät zu benutzen sowie die allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Dienste Updates der Endgerät-Software vornehmen.

2) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtwerke nicht berechtigt, die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

3) Der Kunde sichert zu, die Dienste der Stadtwerke nicht missbräuchlich zu nutzen, bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze (Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen u.a.), behördliche Vorschriften und anerkannte Standards einzuhalten und Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte usw.) zu wahren. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst wie verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den von den Stadtwerken bereitgestellten Zugang zum Internet überträgt oder sonst wie verbreitet.

4) Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke soweit wie möglich bei der Dienst-erbringung zu unterstützen und die Stadtwerke insbesondere unverzüglich über Störungen der Dienste zu unterrichten (Störungsmeldung). Außerdem ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

5) Der Kunde sichert zu, dass er keine Einrichtungen, Software, etc. verwendet oder in anderer Weise benutzt, die die Funktionsfähigkeit der von den Stadtwerken oder anderen Netzbetreibern zur Verfügung gestellten Netze und Dienste nachteilig beeinflussen können.

§ 5 Zusätzliche Bestimmung für den Telefondienst

1) Der Kunde darf den Telefondienst sowie die ihm zugeteilten bzw. freigeschalteten Rufnummern ausschließlich den Personen zur Nutzung überlassen, die mit ihm unter der angegebenen Kundenadresse in einem Haushalt leben. Bei dem Telefondienst dürfen keine dauerhaften Anrufweiterschaltungen und Rückruffunktionen eingerichtet werden. Der Telefondienst darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation wie z.B. Faxbroadcast, Callcenter und Telemarketingaktionen genutzt werden. Die Telefon-Flatrate ins deutsche Festnetz ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

2) Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Stadtwerke zur Sperrung des Telefondienstes sowie zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 6 Sperren der Dienste

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Zugang der bereitgestellten Telekommunikationsdienste ganz oder teilweise zu sperren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§45k TKG) vorliegen. Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung der monatlichen Grundgebühr verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt den Stadtwerken vorbehalten.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

1) Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste der Stadtwerke zu zahlen. Dies gilt auch für Entgelte, die durch die Nutzung durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Alle in der Preisliste aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, die dortigen Preise sind

ausdrücklich als Nettopreise gekennzeichnet.

2) Die Stadtwerke stellen dem Kunden die Verbindungsgebühren zusammen mit der monatlichen Grundgebühr einmal im Monat, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, in Rechnung. Der Kunde erhält die Rechnung elektronisch an die von ihm zuletzt angegebene Mail-Adresse oder in das Postfach des Stadtwerke Kundenportals, soweit dem Kunden nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer Papierrechnung angeboten wird. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundendaten stets aktuell zu halten.

3) Die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren ist zwingend erforderlich und Vertragsvoraussetzung. Hierbei gelten die SEPA-Mandat-Regelungen.

4) Die Stadtwerke sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so können die Stadtwerke von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt den Stadtwerken ausdrücklich vorbehalten.

5) Der Kunde hat die Nutzung aller Dienste zu vergüten, deren Nutzung er zu vertreten hat. Der Kunde hat die Nutzung insbesondere auch dann zu vertreten, wenn er diese fahrlässig ermöglicht oder auf andere Weise zugelassen oder gefördert hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1) Der Vertrag kommt durch den schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsannahme durch die Stadtwerke zustande. Die Annahme kann auch durch Freischaltung erfolgen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Bereitstellung und Freischaltung des Dienstes durch die Stadtwerke. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Wird er nicht schriftlich vom Kunden oder den Stadtwerken mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Monat. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es jeweils auf den Zugang der Kündigung beim jeweiligen Erklärungsempfänger an.

2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste der Stadtwerke gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht.

3) Im Falle der Kündigung oder einer sonstigen Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vertragsende den gemieteten Router an die Stadtwerke zurückzugeben.

§ 9 Leistungsstörung und Gewährleistung

1) Die Stadtwerke übernehmen keine Gewährleistung für Störungen, die beruhen auf:

- a) Eingriffen des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz;
- b) dem ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Geräten durch Kunden oder Dritte;
- c) fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Telekommunikations-Dienste der Stadtwerke erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte;
- d) fehlender Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation gegebenen Hinweise und Bestimmungen, sofern sie nicht auf einem Verschulden der Stadtwerke beruhen.
- e) Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Stadtwerke liegende nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse. Störungen oder Ereignisse, welche weder die Stadtwerke noch der Kunde zu vertreten haben, berechtigen beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag, falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert.

§ 10 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

1) Soweit für die einzelnen Dienstleistungen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, haften die Stadtwerke nur für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, das arglistige Verschweigen von Mängeln oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind und für Schäden, die die Stadtwerke oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2) Für Vermögensschäden haften die Stadtwerke bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten nur nach den Regelungen gem. §44a TKG.

3) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

4) Verstößt der Kunde gegen die vertraglichen Verpflichtungen und sind die Stadtwerke dadurch Ansprüchen Dritter ausgesetzt, wird er die Stadtwerke im Innenverhältnis von allen Ansprüchen insb. Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen sowie den Kosten einer eventuellen Rechtsverteidigung freistellen.

§ 11 Störungsbeseitigung

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt keine Störung vor, haben die Stadtwerke das Recht dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material-, Zeit- und Kostenaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Stadtwerke in Rechnung zu stellen.

§ 12 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

1) Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.stadtwerke-dorfen.de/kontakt einsehbar.

2) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.stadtwerke-dorfen.de/produkte/glasfaser/tarife einsehbar.

3) Beabsichtigt der Kunde, im Falle eines Streits mit den Stadtwerken über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.bundesnetzagentur.de.

4) Die Stadtwerke reagieren unter Beachtung aktueller gesetzlicher Maßgaben und auf Basis aktueller technischer Standards auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen oder Schwachstellen. Bei der Durchsetzung der erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird besonderer Wert auf die einwandfreie Funktionsweise eingesetzter Systeme und korrekte, vollständige und unveränderte Daten gelegt. Im Falle von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder aufgedeckten Schwachstellen werden umgehend Maßnahmen ergriffen, die dem entgegenwirken. Zum Zwecke der Prävention setzen die Stadtwerke u.a. folgende Instrumente ein:

- Regelmäßige Überprüfung der eingesetzten technischen Geräte auf mögliche Sicherheitsschwachstellen zum frühzeitigen Erkennen und Beheben möglicher Bedrohungen oder Schwachstellen.
- Laufende Information über bekanntgewordene Sicherheitsschwachstellen u.a. durch die entsprechenden Lieferanten.
- Regelmäßig Updates der eingesetzten Software zur Vorbeugung bzw. Behebung von Sicherheitslücken.
- Durchgängige Überwachung und Wartung der eingesetzten technischen Geräte und Beobachtung der wesentlichen Systeme und Netzplattformen.
- Umsetzung der aktuellen technischen Richtlinien und Standards, die die Umsetzung technischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität zum Ziel haben, wie z.B. Erkennen korrupter Daten und Durchführung einer erneuten Datenübertragung.
- Im Falle einer Verletzung der Sicherheit oder Integrität Information der betroffenen Kunden.
- Integration eines Notfallkonzepts, das eine umgehende Reaktion beim Erkennen von wie auch immer gearteten Schwachstellen durch Überwachungssysteme oder im täglichen Ablauf ermöglicht.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1) Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Erding, soweit der Kunde Kaufmann ist.

3) Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke abtreten.

4) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.